

Bayerischer Bezirketag | Ridlerstraße 75 | 80339 München

Ridlerstraße 75
80339 München

An
die Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege in Bayern
den Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.
den Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V.

Postfach 70 03 01
81303 München

Telefon (089) 21 23 89-0
Fax (089) 29 67 06
praesident@bay-bezirke.de
www.bay-bezirke.de

ausschließlich per E-Mail

München, den 17. Dezember 2020

Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie ab 16. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bayerische Staatsregierung hat am 15. Dezember die Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) und die Allgemeinverfügung „Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke“ erlassen. Die Verordnung und die Allgemeinverfügung sind am 16. Dezember in Kraft getreten. Die Verordnung gilt bis 10. Januar, die Allgemeinverfügung bis zum 8. Januar 2021.

Der bayerische Bezirketag und die bayerischen Bezirke haben sich auf die nachfolgenden Regelungen zur Umsetzung verständigt, die bis zunächst 10. Januar 2021 gelten. Sofern die Allgemeinverfügung und die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit gleichem Inhalt verlängert werden sollten, gelten diese Regelungen für den gegebenenfalls kürzeren der beiden Verlängerungszeiträume weiter.

Oberstes Ziel der Bezirke ist es dabei, die Versorgung der Menschen mit Behinderung sicher zu stellen, die Existenz der Leistungserbringer für die Zeit nach Corona zu gewährleisten und schließlich den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Generell gilt wie bisher:

- Ersatzleistungen gleich welcher Art sind grundsätzlich im Nachhinein abzusetzen.
- Die Anbieter sind darauf hinzuweisen, dass alle vorrangigen Ersatzleistungen geltend zu machen sind.
- Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind grundsätzlich in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.
- Die Entgelte und Leistungen werden unter dem Vorbehalt ausgezahlt, dass Ersatzleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen sind und dass die Entgelte zurückgezahlt werden müssen, wenn diese Ersatzleistungen den Leistungserbringern zufließen.

Daneben kann es weiterhin erforderlich sein, ergänzende individuelle und aufgrund von Besonderheiten auch abweichende Lösungen zu finden, die mit dem jeweils zuständigen Bezirk zu klären sein werden. Sofern Bezirke für ihren Bereich im Detail spezielle Regelungen treffen, sind diese in der Regel auf der entsprechenden Homepage zu finden.

Für die einzelnen Leistungsangebote gilt:

Werkstätten und Förderstätten:

Soweit möglich, soll freiwerdendes Personal der WfbM im Wohnheim, in einer anderen Form des gemeinschaftlichen Wohnens oder –nach Absprache mit dem örtlich zuständigen Bezirk - in anderen Einrichtungen der Eingliederungshilfe eingesetzt werden. Auch der Einsatz in der Produktion der WfbM ist möglich. Die Bezirke leisten einen Vorschuss in Höhe von 100 % unter Aussetzung der Platzfreihaltegebühr. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs-

oder Ausfalleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc.) sind in Anspruch zu nehmen und Einsparungen zu verrechnen. Soweit keine Ersatzleistungen in Anspruch genommen werden, sind nach einem angemessenen Zeitraum nach Wiederaufnahme des regulären Betriebs 25 % zurückzuerstatten, es sei denn, der Träger weist nach, dass und in welchem Umfang er sein Personal in einem der oben genannten anderen Bereichen eingesetzt hat. Der Erstattungsanteil verringert sich um den Anteil des nachgewiesenen Personaleinsatzes. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen und der Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen erfolgt mit dem in der AG-Verhandlungen der Landesentgeltkommission vereinbarten Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 30. September von der AG-Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

Kosten für das Mittagessen in geschlossenen Werk- und Förderstätten:

Für die Gewährung eines Mehrbedarfszuschlags im Rahmen der Grundsicherung gilt das Schreiben des BMAS vom 9.4.2020. Bezirke, die pro eingenommenem Mittagessen zahlen, erbringen auch den Fachleistungsanteil nicht. Wird Mittagessen nach den gleichen Modalitäten wie die (sonstige) Fachleistung bezahlt, erfolgt keine Kürzung, da Teil des Entgelts, das zu 100 % gezahlt wird. Wird das Mittagessen für Beschäftigte der WfbM im Wohnheim eingenommen, da die WfbM geschlossen ist, wird das Mittagessen über den Mehrbedarfszuschlag finanziert.

Fahrdienste:

Gezahlt werden 60 % des um die Umsatzsteuer bereinigten Entgelts bzw. der Leistung. Darin sind alle öffentlichen und privaten (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen berücksichtigt. Bei Nachweis höherer notwendiger Kosten sind höhere Leistungen möglich. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in diesem Fall in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet

Mobilitätshilfen und Familienheimfahrten:

Die obige Regelung gilt nicht für „Behindertenfahrdienste“ im Rahmen der Mobilitätshilfe: dort werden nur erbrachte Leistungen abgerechnet. Ein Budget für Mobilitätshilfe kann innerhalb des Bewilligungszeitraums später verbraucht werden.

Familienheimfahrten können nur abgerechnet werden, wenn sie stattfinden.

Frühförderung:

Wegen des Ausfalls/ der Absage durch Eltern von Terminen und einzuplanender Lüftungspausen ist aktuell trotz Öffnung der Frühförderstellen kein Regelbetrieb möglich. Tatsächlich geleistete Behandlungseinheiten (auch in angepasster Form, z.B. telefonisch oder online) können mit dem Bezirk abgerechnet werden. Daneben sind Abschlagszahlungen nach Vereinbarung mit dem Bezirk möglich. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das Corona-Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 30. September von der AG Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

Heime für Kinder und Jugendliche/ Internate Fünf-Tage-Internate:

Es werden 60 % als Vorschuss gezahlt, wenn die Einrichtung geschlossen ist. Sofern das Personal in anderen Einrichtungen oder zur Notfallbetreuung eingesetzt wird, kann der Betrag entsprechend erhöht werden. Öffentliche und private (Versicherungen) Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc., sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das Corona-Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 30. September von der AG-Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

Sieben-Tage-Internate:

Es werden weiter 100 % bezahlt, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden. Sofern Kinder und Jugendliche aus Sorge wegen Corona nach Hause gehen, zahlen die Bezirke das Heimentgelt weiter ohne Anwendung der Platzfreihalteterregelung. Einsparungen für den Verpflegungsaufwand sind von der Einrichtung den Leistungsberechtigten zu erstatten. Ein Elternbeitrag wird nicht verlangt,

wenn die Kinder nicht in der Einrichtung betreut werden.

Heilpädagogische Tagesstätten (HPT):

Die Finanzierung erbrachter Leistungen erfolgt entsprechend der Vergütungsvereinbarung.

Bei einer Corona-bedingten verringerten Auslastung kann eine zusätzliche Abschlagszahlung mit dem Bezirk vereinbart werden. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das Corona-Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 30. September von der AG-Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

Einzelintegration/ Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen

Aufstockung des Gewichtungsfaktors im Rahmen der Eingliederungshilfe:

Für die Höhe der Leistungen zur Aufstockung des Gewichtungsfaktors im Rahmen der Eingliederungshilfe wird die Regelung des Landkreises/ der kreisfreien Stadt für die Finanzierung der Kita übernommen.

Leistungen für den Fachdienst:

Es werden grundsätzlich die tatsächlich erbrachten Leistungen bezahlt. Ausgefallene Leistungen können nachgeholt werden. Abweichende Regelungen sind mit dem Bezirk zu vereinbaren.

Ambulant betreutes Wohnen/ ambulante Wohngemeinschaften:

Die Leistungen müssen weiter erbracht werden. Die Leistungen werden - wie vereinbart - weiterbezahlt. Der Träger ist verpflichtet, die Betreuung ggf. in einer auf die Situation angepassten Form, z.B. telefonisch oder über soziale Medien, weiter sicherzustellen. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

Schul-/Individualbegleitungen:

Schul-/Individualbegleitungen für Schülerinnen und Schüler sind im Homeschooling sowie bei Distanzunterricht und Distanzlernen möglich. Regelhaft ist von einem Umfang von maximal drei Stunden je Schultag auszugehen. Fahrzeiten und -kosten der Schulbegleitung werden dabei nicht übernommen. Die Schulbegleitung ist beschränkt auf die Unterstützung im schulischen Kontext. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern.

Bei einer Corona-bedingten deutlich verringerten Inanspruchnahme der Leistungen kann eine zusätzliche Abschlagszahlung mit dem Bezirk vereinbart werden. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das Corona-Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 30. September von der AG-Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

Pauschal finanzierte Betreuungs- und Beratungsangebote wie SpDI/GpDI, OBA, Tagesstätten für psychisch Kranke, psychosoziale und Suchtberatungsstellen, Zuverdienst- und Inklusionsarbeitsplätze:

Sofern wegen Corona im Einzelfall durch das Gesundheitsamt eine Schließung erfolgt, ist dies nicht förderschädlich. Soweit möglich, ist das Beratungsangebot aufrecht zu erhalten bzw. auf anderen Wegen (z.B. telefonisch oder über digitale Medien) sicherzustellen. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

Entgeltfinanzierte Tagesstätten für psychisch Kranke:

Sofern die Tagesstätte im Einzelfall durch das Gesundheitsamt geschlossen ist, werden 60 % der bisherigen Geldleistungen gezahlt. Sofern nachgewiesen wird, dass das Personal für Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe eingesetzt wird,

wird ein höherer Betrag geleistet. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in diesem Fall in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

Tagesstrukturierende Angebote für Erwachsene nach dem Erwerbsleben (T- ENE):

Wenn das Angebot nicht mehr wahrgenommen werden kann, z.B. weil das Wohnheim unter Quarantäne gestellt wurde, werden die Vergütungssätze wie bisher weiterhin gezahlt. Soweit möglich, sollte das T-ENE-Personal im Wohnheim eingesetzt werden und hier die Tagesstruktur sicherstellen.

Die Bezirke leisten einen Vorschuss in Höhe von 100 % unter Aussetzung der Platzfreihaltegebühr. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc.) sind in Anspruch zu nehmen und Einsparungen zu verrechnen. Soweit keine Ersatzleistungen in Anspruch genommen werden, sind nach einem angemessenen Zeitraum nach Wiederaufnahme des regulären Betriebs 25 % zurückzuerstatten, es sei denn, der Träger weist nach, dass und in welchem Umfang er sein Personal in einem durch die Eingliederungshilfe finanzierten Bereich eingesetzt hat. Der Erstattungsanteil verringert sich um den Anteil des nachgewiesenen Personaleinsatzes. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen und der Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen erfolgt mit dem in der AG-Verhandlungen der Landesentgeltkommission vereinbarten Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 30. September von der AG-Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

Jugendhilfeeinrichtungen:

Bei Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe lehnen sich die Bezirke an die Regelungen der Jugendhilfe für die Einrichtung an.

Umgang mit persönlicher Assistenz (im Arbeitgebermodell oder auch über einen Dienst):

Die Leistungen werden weiter erbracht und vergütet. Ein notwendiger Mehraufwand wird unter Berücksichtigung von Einsparungen vergütet.

Persönliches Budget:

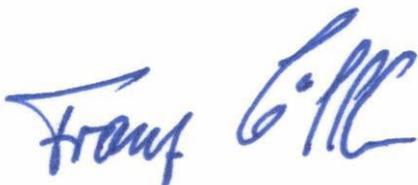
Das Persönliche Budget wird in bisheriger Höhe an den Budgetnehmer weitergezahlt.

Besondere Wohnformen:

Der Betrieb von besonderen Wohnformen muss aufrechterhalten bleiben. Wir appellieren, die ordnungsrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Es werden 100 % unter Aussetzung der Freihalteregeleungen bezahlt, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden. Falls Angehörige/ Sorgeberechtigte Leistungsberechtigte aus Sorge wegen Corona nach Hause nehmen, zahlen die Bezirke das Heimentgelt weiter ohne Anwendung der Platzfreihalteregeleung. Einsparungen für den Verpflegungsaufwand sind von der Einrichtung den Leistungsberechtigten zu erstatten.

Sehr geehrte Damen und Herren, die bayerischen Bezirke und der Bayerische Bezirketag werden auch weiter bemüht sein, auf sich verändernde oder neue Gegebenheiten abgestimmte und sachgerechte Lösungen zu finden und vertrauen dabei auf die enge und bewährte Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Löffler
Präsident
mitglied
des Bayerischen Bezirketags



Stefanie Krüger
Geschäftsführendes Präsidial-
mitglied
des Bayerischen Bezirketags